

## Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße hat in ihrer Sitzung am 12.11.2013 folgende Neufassung des § 11 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Steinau an der Straße vom 13.10.2006 beschlossen

### § 11

#### **Friedhofsunterhaltungsgebühren**

1. Für die Unterhaltung der Friedhöfe der Stadt Steinau an der Straße durch die Friedhofsverwaltung einschließlich der entstehenden Kosten für den Wasserverbrauch und die Abfallbeseitigung wird je Grab für die Dauer der Ruhefrist eine Gebühr erhoben. Diese beträgt pro Jahr **21,00 €** und wird jährlich am 01.07. fällig. Anstelle der Erhebung der Gebühr durch einen jährlichen Bescheid wird die Verwaltung ermächtigt Abgabenbescheide mit Dauerwirkung im Sinne des § 6a Abs. 2 des KAG in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI I S.134) zu erlassen.

2. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann abweichend von Abs. 1 für die Gesamtlaufzeit der Grabstätte zum jeweils gültigen Gebührensatz endgültig –unter Berücksichtigung des Absatzes 3 - abgelöst werden. Nachforderungen der Friedhofsunterhaltungsgebühr aus Anlass einer Erhöhung sind mit der endgültigen Ablösung ausgeschlossen.

3. Sofern eine Zweitbelegung mit Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte erfolgt, wird die Gebühr mit dem dann gültigen Gebührensatz für die Verlängerungszeit nachberechnet.

Erstattungen bereits gezahlter Friedhofsunterhaltungsgebühren bei frühzeitiger Räumung einer Grabstätte erfolgen nicht.

Die Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 13.10.2006 tritt gem. § 5 HGO mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Steinau an der Straße, den 11.12.2014

Der Magistrat

Uffelner, Bürgermeister